



KUNDMACHUNG

Änderung Flächenwidmungsplan Entwurfsauflage

Aktenzeichen: 031-2/2024 - e-Fläwi 33

Amtstafel: Nußdorf-Debant

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 zu Tagesordnungspunkt 3) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, beschlossen, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten **Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich der Grundstücke 16/14 und 16/15, beide KG Obernußdorf, vom 17.04.2024, Planungs-Nr.: 719-2024-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vor:

Umwidmung im Bereich des Grundstückes 16/14 KG Obernußdorf:

Umwidmung von rund 975 m² Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022, Festlegung
Erläuterung: Parkplatz Gemeindezentrum in Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022,
Festlegung Erläuterung: Parkplatz Gemeindezentrum mit Stellplatzüberdachungen und Garagen

Umwidmung im Bereich des Grundstückes 16/15 KG Obernußdorf:

Umwidmung von rund 1.007 m² Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022, Festlegung
Erläuterung: Parkplatz Gemeindezentrum in Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022,
Festlegung Erläuterung: Parkplatz Gemeindezentrum mit Stellplatzüberdachungen und Garagen

Die **vierwöchige Auflage** erfolgt

vom 24.04.2024 bis einschließlich 22.05.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Markt-gemeindeamt Nußdorf-Debant zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant in seiner Sitzung am 23.04.2024 zu Tages-ordnungspunkt 3) gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Ände-rung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich der Grundstücke 16/14 und 16/15, beide KG Obernußdorf, gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abge-gaben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant eine Lie-genschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Angeschlagen am: 24.04.2024

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfürner)